

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
Herr Präsident Vincent Maître  
3003 Bern  
PDF und Word-Version per E-Mail  
[info.strafrecht@bj.admin.ch](mailto:info.strafrecht@bj.admin.ch)

Zürich, 2. April 2025

**Vernehmlassungsverfahren zur pa. Iv. 20.504 Flach «Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht»; Stellungnahme der Schweizerischen Sektion der internationalen Juristenkommission**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Am 18. Dezember 2024 wurde die Vernehmlassung zur obgenannten Vorlage eröffnet. Die Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission (ICJ-CH) setzt sich für die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte der Einzelnen ein. Die wirksame Bekämpfung der Straflosigkeit von schweren Menschenrechtsverletzungen ist dafür zentral. Wir danken Ihnen deshalb für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen gern Stellung innert der angesetzten Frist vom heutigen Tag.

Wir begrüssen den vorgelegten Entwurf als wichtigen Beitrag zur wirksamen Bekämpfung von Folter, auch wenn sie ausserhalb der Schweiz begangen wurde und zur Erleichterung der Rechtshilfe auf diesem Gebiet. Die Schweiz sollte die gesetzliche Möglichkeit haben, Folterer ohne Umwegkonstruktionen (zum Beispiel mittels einer Kombination der Freiheitsberaubung mit einer Körperverletzung und einer Nötigung) zur Rechenschaft ziehen zu können. Diese Ergänzung erhöht zudem die Sichtbarkeit der schweizerischen Haltung gegenüber Folterunrecht, was wiederum die internationale Kooperation erleichtert und den entsprechenden Einsatz der Schweiz in ihrer Aussenpolitik durch eine kohärente nationale Gesetzgebung glaubwürdiger macht.

Wir schliessen uns der beiliegenden detaillierten Stellungnahme der Aktion der Christen für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe (ACAT) an und verweisen für die detaillierte Begründung unserer Vorschläge auf diese.

Ihre Kommission stellt zwei Varianten zum möglichen Täterkreis zur Diskussion. **Wir befürworten Variante 2.** Der Einbezug von Privatpersonen in den Kreis der Täter garantiert einen erhöhten

Opferschutz. Jede Person, die eine rechtliche oder tatsächliche Macht über eine Person in ihrer Obhut oder Kontrolle ausübt, kann dann strafverfolgt werden. Variante 1 würde sich hingegen nur an staatliche und parastaatliche Akteure richten, welche in Ausübung ihrer Tätigkeit foltern. Jedenfalls müsste, falls Variante 1 gewählt werden sollte, ausdrücklich festgehalten werden, dass Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, Amtsträgern gleichgestellt sind. Variante 2 gewährleistet auch eine bessere Kohärenz mit den Anforderungen des UNO-Komitees gegen Folter und harmonisiert den Tatbestand mit denjenigen von Folter als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und im StGB. Wir schlagen hingegen vor, als Qualifikationstatbestand zu berücksichtigen, der zu einer Strafschärfung führt, wenn der Täter Mitglied einer staatlichen oder parastaatlichen Behörde im engeren Sinne ist oder eine Privatperson, die eine öffentliche Aufgabe erfüllt.

Wir empfehlen, **keine abschliessende Liste spezifischer Absichten** in die Tatbestandsmerkmale aufzunehmen, um die Kohärenz mit der bereits bestehenden Definition von Folter in Art 264a (1)(f) und 264c(1)(c) StGB zu wahren und den Anwendungsbereich der Norm nicht unnötig einzuschränken – im Einklang mit den Anforderungen des Völkerrechts, welches solche Absichten nur als Beispiele erwähnt. Eine solche Liste ist auch aus strafrechtsdogmatischen und kriminalpolitischen Gründen unbefriedigend, denn die gewählten Absichten erscheinen als eine willkürliche Auswahl, und die damit (an sich verständlicherweise) bezweckte Vermeidung einer unbestimmten und unklaren Rechtslage durch einen ausufernden Tatbestand wird letztlich von der Beweisbarkeit eines subjektiven Tatbestandselements abhängig gemacht, die im konkreten Fall rein zufälliger Natur sein kann. Plausibler und nachvollziehbarer erscheint uns, die Bestimmtheit und Klarheit bringende Einschränkung auf der objektiven Tatbestandsebene zu erzielen, und diese ist schon durch das Tatbestandselement erreicht, dass das Zufügen grosser Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit nur dann eine tatbestandsmässige Folter ist, wenn das Opfer unter der Kontrolle oder dem Gewahrsam der Täterschaft steht.

Es ist weiterhin entscheidend, dass die Straftat **unverjährbar** ist und der Gesetzestext den **Ausschluss der relativen Immunität** ausdrücklich vorsieht, um ihre Wirksamkeit im Kampf gegen die Straflosigkeit zu gewährleisten.

Schliesslich empfehlen wir, eine spezifische **Bundeszuständigkeit** für im Ausland begangene Taten vorzusehen, um eine wirksame Untersuchung dieser oft zeitlich und geografisch weit entfernten Fälle zu ermöglichen.

Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung dieser Überlegungen und Vorschläge.

Namens des Vorstandes



Dr. iur. Susanne Leuzinger, alt Bundesrichterin  
Präsidentin ICJ-CH

Beilage erwähnt